

Stiftungsnewsletter

01/15



Bankhaus Lampe



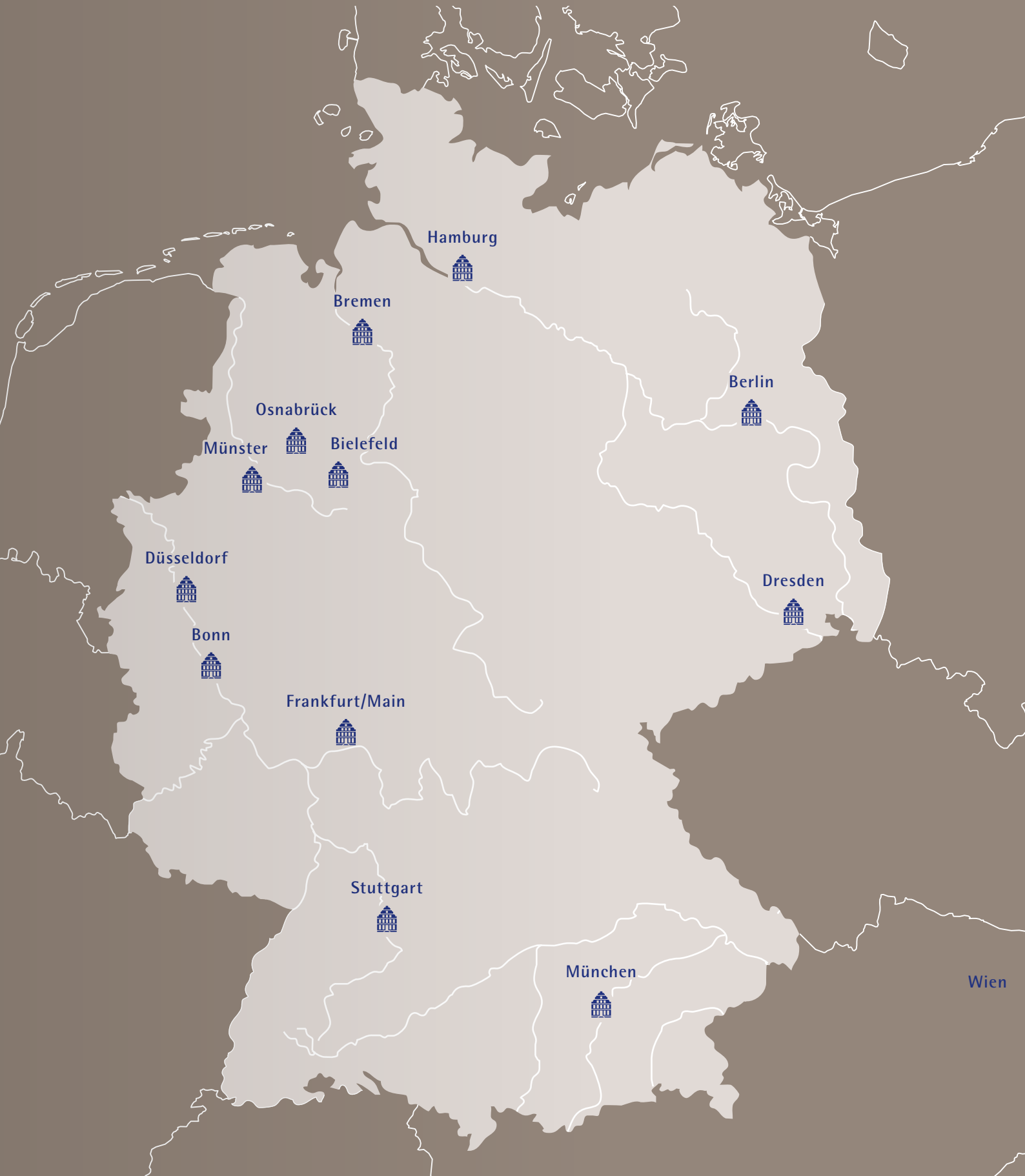
Bankhaus Lampe Gruppe

In der Bankhaus Lampe Gruppe arbeiten mehr als 670 Menschen. Neben 12 Niederlassungen in Deutschland und weiteren Standorten in Wien und London kümmern sich sieben Tochtergesellschaften um die Belange der Kunden. Eine Kooperation in New York mit Dienstleistungen für institutionelle Kunden rundet das Beratungs- und Dienstleistungsportfolio ab.

London

New York





Hamburg



Bremen



Osnabrück



Münster



Bielefeld



Berlin



Düsseldorf



Bonn



Frankfurt/Main



Stuttgart



München



Dresden



Wien

Inhalt

Beratungspraxis

Freiräume schaffen – Initiativen für ein modernes Stiftungsrecht <i>Dr. Christoph Mecking</i>	// 6
Stiftungen in der Unternehmensnachfolge <i>Dr. K. Jan Schiffer und Christoph J. Schürmann</i>	// 8
Gemeinnützige Stiftungen und das Steuerrecht <i>Dr. Holger Klose</i>	// 10
Die Investmentsteuerreform: Nachteile für steuerbegünstigte Stiftungen? <i>Dr. Marcus Helios</i>	// 12

Einblicke

Niedrigzinsen lassen Vermögenssteuer in Deutschland spuken <i>Dr. Ulrike Rondorf, Dr. Alexander Krüger</i>	// 14
Im Gespräch mit Immo Gatzweiler <i>Interview: Susanne Hansch</i>	// 16
Thüringer Stiftungstag 2015 <i>Frank Hufenhäuser</i>	// 18

Im Dialog

Die Ernst-August Baumgarte Stiftung <i>Interview: Stephan Dankert</i>	// 20
Die Gebrüder-Gründler-Stiftung <i>Interview: Uwe Decker</i>	// 22

Impressum

// 24

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

nach Zählung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen gibt es mittlerweile fast 21.000 rechtsfähige Stiftungen in Deutschland. Und jeden Tag kommen neue hinzu: Allein vor dem Hintergrund der Debatte rund um das neue Erbschaftsteuergesetz, wird die Bedeutung von Stiftungen weiter zunehmen, beispielsweise um das unternehmerische Vermögen der Familie weiterhin in einer Hand zu halten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (AZ: 1 BvL 21/12) das Ausmaß der bestehenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen für verfassungswidrig erklärt. Die Änderungsfrist für den Gesetzgeber läuft noch bis 30. Juni 2016.

Der jetzt diskutierte Gesetzesentwurf der Bundesregierung macht schnell klar, dass sich die neuen Bestimmungen nicht wie angekündigt „minimalinvasiv“ in die bestehende Rechtslage einfügen. Besonderheiten sind beispielsweise schon bei relevanten Unternehmensvermögen ab 26 Millionen Euro bzw. 52 Millionen Euro für bestimmte Familienunternehmen geplant. So soll mit steigendem Wert des vererbten Unternehmensvermögens auch dessen erbschaftsteuerliche Verschonung „abschmelzen“. Auch die vorgesehene Alternative erscheint wenig tröstlich: Die fällige Steuerlast kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Erwerber die Steuer nicht (vollständig) aus der Hälfte seines sonstigen verfügbaren Vermögens begleichen kann.

Mit unserem neuen, halbjährlich erscheinenden Stiftungsnewsletter wollen wir diese dynamische Entwicklung im Auge behalten, über konkrete Lösungen aus der Praxis informieren, Ihnen Einblicke in unsere Arbeit ermöglichen und Sie an den Erfahrungen anderer Stifter teilhaben lassen.

Das Team des Stiftungsnewsletters und ich wünschen Ihnen eine anregende Lektüre. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zu einzelnen Themen haben, dann sprechen Sie uns jederzeit an.

Wir freuen uns schon jetzt auf die vielen inspirierenden Gespräche mit Ihnen.

Ihr

*Prof. Dr. Stephan Schüller,
Persönlich haftender Gesellschafter der Bankhaus Lampe KG*

Freiräume schaffen

Initiativen für ein modernes
Stiftungsrecht

Die Entwicklung des Stiftungswesens hat mit den Rahmenbedingungen zu tun, den tatsächlichen, den mentalen, den gesellschaftlichen – und mit den rechtlichen. Das hat sich in seiner über tausendjährigen Historie gezeigt. Sehr deutlich ist, dass der Stiftungsboom der letzten 25 Jahre auch auf den Verbesserungen der Rahmenbedingungen gründet: Die Vermögensbildung für gemeinnützige Zwecke wurde in diesen Jahren erheblich begünstigt, die Stifterfreiheit und das Ehrenamt gestärkt, die Stiftungsaufsicht liberalisiert und Bürokratie ein wenig abgebaut. Das hat mit dazu beigetragen, dass drei Viertel der heute fast 21.000 rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts seit 1990 errichtet wurden.

Manches aus dem 19. Jahrhundert

Doch es bleibt noch Einiges zu tun. Wesentliche Elemente des geltenden Stiftungsrechts etwa stammen aus dem Instrumentenkasten des Obrigkeitsstaats vom Ende des 19. Jahrhunderts; das Gemeinnützigkeitsrecht ist überaus formstreng gefasst und die engen behördlichen Auslegungen behindern hilfreiche Umstrukturierungen, sinnvolle Innovationen und gehen nicht selten an der gelebten Wirklichkeit vorbei. So geben manche Bürger die Umsetzung ihrer mäzenatischen Vorstellungen auf

oder verfolgen sie angesichts ihnen widersinnig erscheinender Hemmnisse nicht oder nur noch mit mäßigem Einsatz weiter. Manche weichen auch auf Ersatzformen, etwa die unselbstständige Stiftung oder die gGmbH, aus; die unbedingte Perpetuierung ihres Stifterwillens geht ihnen damit verloren. Verstärkt durch die Finanzkrise, rückt zudem das Phänomen der notleidenden Stiftung in den Blick: Nicht ausreichend dotierte Gründungen erscheinen auf Dauer nicht lebensfähig. Damit Stiftungen aber auch in Zukunft eine attraktive Gestaltungsform für philanthropisches Engagement in der Zivilgesellschaft bleiben, sind also weitere Anpassungen des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitssteuerrechts erforderlich. So befasst sich derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus den Justiz- und Innenressorts mit der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zum Stiftungsrecht; Stellungnahmen aus den Interessenverbänden und Beiträge aus Wissenschaft, Stiftungs- und Beratungspraxis tragen ebenfalls zur Reformdebatte bei. Welche Vorschläge insoweit weiter verfolgt werden, wird voraussichtlich Ende 2015 bekanntgegeben, ein erster Gesetzesentwurf wird im Frühjahr 2016 erwartet.

Zusammenführen der Kräfte

Rund 60% der deutschen Stiftungen besitzen ein Kapital von lediglich 500.000 Euro oder weniger. Bei ihnen stellt sich angesichts historisch niedriger Zinserträge die Frage, ob sie auf Dauer überleben können. Vor allem für stiftergeführte Stiftungen kommt die Problematik einer adäquaten Nachfolge hinzu. Angesichts fehlender Anpassungsmechanismen können sie zu einer langanhaltenden – unnötigen – Untätigkeit verurteilt sein. Insofern wird vorgeschlagen, nicht erst eine Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung abzuwarten, sondern schon frühzeitig eine Zweckänderung, den Vermögensverbrauch, die Aufgabe der Rechtsfähigkeit und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung zu erlauben. Um verantwortliche Umstrukturierungen zu erleichtern, sind zudem Änderungen des Umwandlungs- sowie des Grunderwerbsteuergesetzes sinnvoll.

Und um Kooperationen zu fördern, die bei knapper werdenden Ressourcen immer mehr Stiftungen zur Bewältigung ihrer komplexer werdenden Aufgaben anstreben, sollten steuerliche Regelungen etwa zum Unmittelbarkeitsprinzip überdacht werden. Kooperationen werden nicht selten von der Finanzverwaltung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eingestuft und dann der Gewerbesteuer unterworfen – obwohl die einzelnen Tätigkeiten steuerbefreit wären. Eine Anpassung des Gewerbesteuergesetzes ist insofern dringend anzuraten.

Mehr Rechte für Stifter

Viele Stifter wirken heute aktiv in ihrer Stiftung mit, unterstützen sie mit regelmäßigen Zuwendungen und erkennen nicht selten erst in der Praxis Verbesserungserfordernisse, die durch eine Anpassung der Satzung leicht umgesetzt werden könnten. Oft wird eine Nachjustierung jedoch aus formalen

Dr. Christoph Mecking

ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, geschäftsführender Gesellschafter des 1990 gegründeten Instituts für Stiftungsberatung, das Stifter und Stiftungen bei der optimalen Umsetzung ihrer Initiativen und zu Rechtsfragen unabhängig berät, sowie Herausgeber des 1997 erstmals veröffentlichten Fachmagazins *Stiftung&Sponsoring*.

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking M.A.

www.stiftungsberatung.de

c.mecking@stiftungsberatung.de

T 030-26 393 763

Gründen behindert; insbesondere darf der Stiftungszweck nach derzeitiger Rechtslage nicht grundlegend verändert werden, wenn nicht gleichzeitig eine erhebliche Zustiftung in Aussicht gestellt und als wesentliche Änderung der Verhältnisse gewertet werden kann. Insofern soll zumindest natürlichen Personen als Stiftern gestattet werden, zu ihren Lebzeiten ihren „historischen“ Willen weiterzuentwickeln und den Stiftungszweck zu ändern. Damit verändert sich freilich das wesentliche Charakteristikum der autonomen Stiftung, sie an ihre Gründungsidee zu binden und die Zweckbestimmung für unverfügbar zu halten. Mancher Engführung der Zweckbestimmung, die die genannten Forderungen motiviert, könnte freilich schon bei der Gründung entgegengewirkt werden, wenn dem Stifter ein großzügiger Freiraum bei der Beschreibung seiner Ziele eingeräumt und den Gremien so ein weiterer Entscheidungsspielraum zugebilligt werden würde.

Bundeseinheitlich mehr Transparenz

Derzeit finden sich Regelungen zum Stiftungsrecht zum Teil sowohl im BGB als auch in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen. Diese weichen mitunter voneinander ab, ihre Gültigkeit ist teilweise umstritten. Um insofern Unsicherheiten abzubauen, sollte das materielle Stiftungsrecht klar und bundesweit einheitlich geregelt werden. Ob deren Umsetzung und die Rechtsaufsicht Sache der Länder bleiben oder auf eine bundesweit tätige Stiftungskammer übertragen werden sollte, bliebe ergänzend zu diskutieren. Um dem Bedürfnis nach mehr Transparenz im Stiftungssektor nachzukommen und damit die Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen besser zu schützen, sollten die Stiftungsverzeichnisse ähnlich wie das Vereins- und Handelsregister mit Publizität ausgestattet und um weitere Pflichtangaben, insbesondere zur Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und des besonderen Vertreters, ergänzt werden. Weitergehende Forderungen betreffen die Veröffentlichung der steuerlichen Freistellungsbescheide oder eine Bilanzierungspflicht.

Stiftungen in der Unternehmensnachfolge

Unternehmensnachfolge mit Stiftungen

Die erfolgreiche Regelung der Unternehmensnachfolge ist die Krönung eines Unternehmerlebens. Die Facetten dieses Themas sind ausgesprochen vielfältig. Einen wichtiger Teilaspekt, nämlich die Möglichkeit der Gestaltung unter Einbeziehung von Stiftungen, wird in diesem Beitrag behandelt (*ausf. etwa: Schiffer/Pruns, Stiftung & Sponsoring – Die Roten Seiten 5/2011*).

Über die besondere Möglichkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung denken Unternehmer vor allem dann nach, wenn im Kreise der Familie niemand bereit oder in der Lage ist, das Familienunternehmen fortzuführen oder wenn gar keine Abkömmlinge vorhanden sind. Das Interview mit den Eheleuten Baumgarte weiter hinten im Newsletter zeigt aus unserer Sicht und nach unserer Erfahrung ein in vielen Punkten typisches Beispiel. Besonders wesentlich ist für Unternehmer regelmäßig, dass das von ihnen selbst aufgebaute oder ererbte und ausgebaut Unternehmen, das zudem regelmäßig den Hauptteil des Familienvermögens ausmacht, über ihren Tod hinaus zusammengehalten wird. Das Unternehmen soll nicht zersplittern. Zudem soll eine hohe Steuerbelastung möglichst vermieden werden. Der Liquiditätsabzug aus dem Unternehmen soll begrenzt werden.

Unternehmensverbundene Stiftungen

Stiftungen können verschiedene unternehmensbezogene Zwecke verfolgen. Wenn im Sinne der Unternehmensnachfolge mit Stiftungen von einer unternehmensverbundenen Stiftung die Rede ist, dann sind insbesondere Unternehmensträgerstiftungen und Beteiligungsträgerstiftungen gemeint. Die **Unternehmensträgerstiftung** betreibt das Unternehmen unmittelbar selbst. Das kommt heute mangels Flexibilität im Gestaltungsansatz in der Praxis kaum noch vor und ist aus diesem Grund für eine Nachfolgegestaltung nicht von Interesse.

Bei der **Beteiligungsträgerstiftung** ist die Stiftung alleinige Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Da das Unternehmen selbst als Personen- oder Kapitalgesellschaft betrieben wird, also den Vorschriften für die jeweilige Unternehmensrechtsformen unterfällt, bleibt die erforderliche Flexibilität des Unternehmens an sich grundsätzlich erhalten. Eine Beteiligungsträgerstiftung kann für eine Nachfolgegestaltung unter verschiedenen Aspekten interessant sein:

- als Dotationsquelle für durchaus verschiedene Zwecke,
- als Familientreuhänder oder auch
- als Führungsinstrument für das Unternehmen.

Die genannten Aufgaben werden in der Praxis oftmals miteinander kombiniert.

Familienstiftungen

Von einer Familienstiftung spricht man, wenn die Stiftung in erster Linie oder jedenfalls wesentlich den Interessen einer oder mehrerer Familien dient. Sie dient typischerweise dazu, größere Vermögen zusammenzuhalten und die Familie zu versorgen. In der Praxis finden sich hier oft Mischzwecke (Beispiel: Unternehmensverbundene Familienstiftung als Beteiligungsträgerstiftung). Der Umfang der Versorgung der Familie reicht von regelmäßigen Zahlungen an die betreffenden Familienmitglieder bis zur Unterstützung „nur“ bei der Ausbildung und in Notlagen. Auch eine steuerbefreite Stiftung kann „einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren“ (§ 58 Nr. 6 AO).

Steuerbefreite Stiftungen

Grundsätzlich sind die Errichtung und die Tätigkeit einer Stiftung, wie die einer jeden anderen juristischen Person auch, steuerpflichtig (Schenkungssteuer, Körperschaftsteuer, etc.). Gemeinnützige oder mildtätige Stiftungen sind im Gegensatz dazu nach den einschlägigen Steuergesetzen beinahe vollständig von den betreffenden Steuern befreit. Die Steuerbefreiung setzt allerdings voraus, dass eine Stiftung nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO verfolgt. Auch im Zusammenhang mit Unternehmen kann eine gemeinnützige Stiftung eine sinnvolle Rolle für das Unternehmen wahrnehmen und zugleich der Allgemeinheit dienen. Unternehmenseinkünfte können z. B., wenn das dem Wunsch des Unternehmers/Stifters entspricht, ganz oder teilweise gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, was ggf. auch als positiver Marketingeffekt für das Unternehmen genutzt werden kann.

Gestaltungsansätze

Ausgehend von den vorstehend genannten Grundstrukturen sind in der Praxis mit Blick auf die Unternehmensnachfolge besondere Gestaltungsansätze entwickelt worden. Wichtige Beispiele sind die **Stiftung & Co. KG**, bei der eine Stiftung die Rolle der persönlich haftenden Komplementärin übernimmt, sowie die sog. „**Doppelstiftungsmodelle**“, welche die Vorteile einer unternehmensverbundenen Stiftung mit den Steuervorteilen einer gemeinnützigen Stiftung kombinieren. Die durchaus komplexen Einzelheiten solcher Spezialgestaltungen können an dieser Stelle aber nicht vertieft werden.

Wichtige Aspekte bei der Nachfolgestaltung im Unternehmensbereich

Unabhängig von der Wahl der konkreten Stiftungsgestaltung sind nach unserer Erfahrung bei Überlegungen zu einer Unternehmensnachfolge mit Stiftungen insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen. Es ist zunächst Aufgabe des Beraters, auf die notwendige „Stiftungsreife“ bei dem Stifter hinzuwirken und so Missverständnissen zur Rechtsform der Stiftung und zu deren Rahmenbedingungen zu begegnen. Der Stifter muss akzeptieren, dass er mit der Stiftung eine eigenständige, von seinem Willen zukünftig unabhängige, juristische Person ins Leben ruft, mit der Folge, dass er nach der Stiftungserrichtung nicht mehr frei über das gestiftete Vermögen verfügen kann, und das er in seinem Handeln ebenso an die Stiftungssatzung gebunden ist, wie jedes andere Stiftungsorgan auch. Eine Stiftung kann zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden. Absolut vorzugswürdig ist es nach unserer Erfahrung, zu Lebzeiten zumindest „anzustiften“ und der Stiftung bereits einen je nach Fall mehr oder weniger großen Teil des unternehmerischen Vermögens zu übertragen und ggf. den „Rest“ von Todes auf die Stiftung übergehen zu lassen. So haben es auch die Eheleute Baumgarte gehandhabt. Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen birgt hingegen die Gefahr, dass das Stiftungsprojekt nicht im Sinnes des Stifters umgesetzt wird. Nach seinem Tode kann der Stifter auf etwaige Fehlentwicklungen in der Anfangsphase der Stiftung oder auf geänderte Umstände keinen Einfluss mehr nehmen.

Aufgrund der „Stetigkeit“ der Stiftung, die mitunter im Widerstreit zu den Anforderungen des Marktes und der sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht, muss der Stifter/Unternehmer mithin auch darauf achten, dass die Stiftungsgestaltung die für das Unternehmen erforderliche Flexibilität gewährt. Das ist durch eine sorgfältige Gestaltung der Stiftungskonstruktion und eine überlegte Formulierung der Stiftungsverfassung bei der Beteiligungsträgerstiftung durchaus möglich, denn auf der Ebene der Gesellschaft, an der die Stiftung beteiligt ist, ist qua Rechtsform die erforderliche Flexibilität gegeben.

Fazit

Stiftungen sind im Unternehmensbereich vielseitig einsetzbar. Gerade für Familienunternehmer, bei denen die Familie den oft traditionsreichen Betrieb trägt, sind sie interessant, wollen sie doch in aller Regel ihr Lebenswerk für die (künftige) Familie bewahren. Stiftungen wirken langfristig, theoretisch sogar ewig. Die Praxis zeigt allerdings, dass eine Stiftung, ebenso wenig wie sie ein Steuersparmodell ist, keine Allzweckwaffe zur Regelung der Unternehmensnachfolge ist. Es gibt durchaus auch Stiftungen, die im Zuge einer Unternehmensnachfolgeregelung errichtet wurden und dann ihre Beteiligungen wieder veräußern mussten, etwa weil sich die Rahmenbedingungen geändert hatten. Es liegt vor allem in der Verantwortung des Beraters, stets offen zu bleiben für die Vor- und Nachteile einer gepriesenen Gestaltungsmöglichkeit! Gemeint ist die „gute alte“ Gesamtbetrachtung, bezogen auf den konkreten Einzelfall. Alle Aspekte wirklich adäquat zu würdigen, mag im Zuge des Tempos und noch mehr mit Blick auf die bedauerliche Tendenz zur Überspezialisierung unserer Tage schwer sein. Unerlässlich ist trotzdem, es zu versuchen – zumal, wenn es um die Zukunft von Unternehmen geht.

Dr. K. Jan Schiffer

ist seit 1987 Wirtschaftsanwalt und Partner der Kanzlei SPSP – SCHIFFER & PARTNER in Bonn. Er berät Unternehmen, Unternehmerfamilien, vermögende Privatpersonen, Banken und Institutionen. Er ist Leiter des Praxisinstituts für Haftungs- und Risikofragen in Unternehmen, Bonn, München, Wien, Zürich und Fachdozent (u. a. Bundesfinanzakademie) sowie Verfasser zahlreicher Fachbücher und Schriften, z. B. Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Aufl. 2015.

Christoph J. Schürmann

ist Rechtsanwalt und Kooperationspartner der Kanzlei SPSP – SCHIFFER & PARTNER in Bonn. Er ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Stiftungs- und Vereinsrechts sowie des Erbrechts tätig. Er ist Autor zahlreicher Fachbeiträge.

www.schiffer.de

www.haftung-und-risiko.de

www.stiftungsrecht-plus.de

E schiffer@schiffer.de

T 0228-953 450

Gemeinnützige Stiftungen und das Steuerrecht

Aktuelle Entwicklungen bei der Steuerfreiheit von Beteiligungseinkünften

Die bereits seit einigen Jahren anhaltende und wohl auch kurzfristig nicht endende Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten bringt immer mehr gemeinnützige Stiftungen in die schwierige Lage, den selbst gesetzten Förderzweck kaum noch erfüllen zu können. Gerade wenn ältere Papiere, die eine gute Verzinsung abwarfen, auslaufen, ist die Suche nach attraktiven anderen Anlageformen oft schwierig. Glücklicherweise können sich solche Stiftungen schätzen, die über ausreichend Spendenzufluss verfügen, um damit ihre Projekte finanzieren zu können. Denjenigen Stiftungen allerdings, die mehr oder weniger auf die Verzinsung ihres Kapitals angewiesen sind, bleibt nur der Weg, dieses anderweitig anzulegen. Dabei rückt neben der klassischen Investition in vermietete Immobilien auch der Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-gesellschaften in den Blickpunkt. Ob die dabei angestellten Berechnungen zur erhofften Rendite aufgehen, hängt nicht zuletzt davon ab, dass die Beteiligungserträge der Stiftung ohne Abzug von Steuern zufließen.

Grundsatz: Gemeinnützigkeit führt zur Steuerfreiheit

Auf den ersten Blick scheint das Steuerrecht hier eindeutig. So sehen sowohl das Körperschaftsteuer- als auch das Gewerbesteuergesetz vor, dass Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind. Mieten, Zinsen sowie Dividenden aus Aktien und GmbH-Beteiligungen können also steuerfrei vereinnahmt werden.

Ausnahme: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht ausnahmslos. Unterhält die Stiftung einen sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb definiert die Abgabenordnung eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen und andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Ist die gesetzliche Freigrenze von Einnahmen von über 35.000 Euro im Jahr überschritten und liegt auch kein sogenannter Zweckbetrieb vor (beispielsweise eine von der Stiftung unterhaltene Werkstatt für Behinderte), ist der Fiskus an den Einnahmen zu beteiligen. Ob auch die Beteiligung als Kommanditist einer GmbH & Co. KG – der wohl häufigsten Rechtsform für Immobiliengesellschaften – einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Gesicherte steuerrechtliche Erkenntnis ist es, dass anders als die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder Aktiengesellschaft) die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft (bspw. KG, OHG oder GmbH & Co. KG mit einem Produktionsbetrieb) stets einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, der gewerbliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes vermittelt und damit regelmäßig zu steuerpflichtigen Einkünften führt.

Sonderfall: Beteiligung an gewerblich geprägten Gesellschaften ohne gewerblichen Geschäftsbetrieb

Ob dies auch gilt, wenn die Beteiligung an einer nur gewerblich geprägten Gesellschaft gehalten wird, war bis vor kurzem strittig. Verkürzt gesagt ist eine Personengesellschaft immer dann gewerblich geprägt, wenn nur Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und auch nur diese die Geschäfte der Personengesellschaft führen dürfen. Diese Prägung durch die Rechtsform führt dazu, dass steuerlich gewerbliche Einkünfte erzielt werden, selbst wenn die Gesellschaft kein originäres Gewerbe betreibt, sondern nur eigenes Vermögen verwaltet. In dem als Grundsatzentscheidung bezeichneten Urteil des BFH vom 25.05.2011 (Az. I R 60/10) war eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt, die ausschließlich eigene Immobilien verwaltete und vermietete. Obwohl die Stiftung der Sache nach nur anteilig an den Mieteinkünften partizipierte, ging das Finanzamt von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und damit der Steuerbarkeit der Erträge aus. Dem erteilte der BFH eine klare Absage. Er beruft sich unter anderem auf das Ziel des Gesetzes. Danach sind Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben aus Gründen der Wettbewerbsneutralität von der Steuerbefreiung ausgenommen; gemeinnützige sollen gegenüber gewinnorientierten Marktteilnehmern nicht im Vorteil sein und den Wettbewerb beeinflussen. Den vermögensverwaltenden Tätigkeiten misst das Gesetz jedoch gerade keine erhebliche

Wettbewerbsrelevanz zu. Die Steuerneutralität der Vermietungstätigkeit führt deshalb nicht zu Verzerrungen. Auf die gewerbliche Prägung kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. Die gemeinnützige Stiftung konnte die Erträge also steuerfrei vereinnahmen.

Keine Steuerfreiheit bei Beteiligung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Aus dem Urteil folgt aber auch, dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, wenn die Personengesellschaft, an der die Stiftung beteiligt ist, Grundbesitz oder andere Wirtschaftsgüter im Rahmen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung einem gewerblichen Tochter- oder Schwesterunternehmen zur Nutzung überlässt. Hier hat die beteiligte Stiftung unabhängig von einer gewerblichen Prägung der Personengesellschaft immer einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der steuerpflichtige Einkünfte abwirft. Noch nicht entschieden und gerade beim Bundesfinanzhof anhängig ist die Frage, ob die Beteiligung an einer Gesellschaft, die ihren originär gewerblichen Geschäftsbetrieb aufgegeben hat und die Geschäftsimmobilie nur noch für Vermietung an Dritte nutzt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Das Niedersächsische Finanzgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 10.10.2013 (Az. 10 K 158/13) verneint. Die Entscheidung des BFH hierzu wird in diesem Jahr erwartet (Az. I R 75/13).

Fazit

Es bleibt daher festzuhalten, dass Beteiligungen an rein vermögensverwaltenden, insbesondere Immobilien verwaltenden Personengesellschaften bei einer gemeinnützigen Stiftung nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb angesehen werden, auch wenn diese Gesellschaften im einkommensteuerrechtlichen Sinne gewerblich geprägt sind. Sie sind daher für gemeinnützige Stiftungen als Anlageziel wirtschaftlich interessant und zumindest unter steuerlichen Gesichtspunkten risikolos.

Dr. Holger Klose

ist Partner, Rechtsanwalt und Notar der Sozietät KAPP EBELING in Hannover. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in der steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsberatung und der Nachfolgeplanung.

www.kapp-ebeling.de
E holger.klose@kapp-ebeling.de
T 0511-9 904 757

Die Investmentsteuerreform: Nachteile für steuerbegünstigte Stiftungen?



Die Kapitalanlage in risikogemischte Fondsvehikel ist nicht nur für Privatanleger oder institutionelle Investoren von Bedeutung. Auch für gemeinnützige Stiftungen können Fondsinvestments eine Option für eine professionelle Vermögensverwaltung sein, die zugleich eine Risikomischung gewährleisten kann. Im aktuellen Niedrigzinsniveau haben insbesondere steuerbegünstigte Kapitalstiftungen aufgrund geringer Rendite aus zinstragenden Finanzinstrumenten nicht nur vermehrt Probleme ihre steuerbegünstigten Zwecke in geeigneter Weise zu verfolgen, daneben stellt sich stiftungsrechtlich auch die Frage, wie das Vermögen in seinem Bestand erhalten werden kann. Vor diesem Hintergrund entscheiden sich die zuständigen Entscheidungsträger in den gemeinnützigen Stiftungen (sofern der Stiftwille dem nicht widerspricht) „auch“ für Fondsanlagen, die je nach Anlagekonzept zumindest eine Chance auf eine höhere Rendite mit sich bringen.

Dr. Marcus Helios

Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei Allen & Overy LLP, ist auf die steuerrechtliche Beratung bei Unternehmenskäufen und -umstrukturierungen, konzernsteuerrechtliche Fragen, Immobilieninvestments und die Strukturierung von Kapitalanlagen spezialisiert. Er hat langjährige Erfahrungen in der Beratung im Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht (insb. im Zusammenhang mit Kapitalanlagen) und ist als Referent an der Bucerius Law School (Hamburg) sowie als ständiger Autor in anerkannten Fachbüchern und -zeitschriften vertreten.

www.allenoverly.de
E Marcus.Helios@AllenOvery.com
T 0211-28 067 111

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Reform des Investmentsteuergesetzes für gemeinnützige Stiftungen von großer Bedeutung. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 22. Juli 2015 einen Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, kurz InvStRefG) veröffentlicht. Der Diskussionsentwurf enthält eine grundlegende Reform der Besteuerung deutscher Anleger sowohl bei Publikums-Investmentfonds als auch bei Spezial-Investmentfonds. Die neuen Regelungen sollen ab dem 01. Januar 2018 gelten.

Aktuelle Rechtslage

Dem geltenden Investmentsteuergesetz liegt das sogenannte Transparenzprinzip zugrunde. Danach sind deutsche Investmentfonds selbst umfassend steuerbefreit. Eine Besteuerung findet erst auf Anlegerebene statt, wobei Erträge aus der Kapitalanlage (zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Mieterträge) jährlich auch dann zu versteuern sind, wenn diese nicht durch den Fonds ausgeschüttet werden (sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge). Entsprechende Erträge fallen bei gemeinnützigen Stiftungen typischerweise im steuerbefreiten Bereich der Vermögensverwaltung an. Wobei die nicht ausgeschütteten Erträge mangels Zufluss auf Stiftungsebene keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auslösen. Dies gilt auch für bestimmte Gewinne auf Fondsebene (bspw. Rentenkursgewinne, Aktienkursgewinne, Termingeschäftsgewinne), die der Fonds zulässigerweise reinvestieren darf. Erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung, sind die Erträge (sofern sie nicht Substanz, also durch den Fonds rückgezahlte Anschaffungskosten enthalten) von der steuerbegünstigten Stiftung unter Beachtung des stiftungsrechtlichen Vermögenserhaltungsgebots zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Gerade „mittelstarke“ Großstiftungen können durch den „Einsatz“ von Investmentfonds (etwa im Anlageausschuss) den Zufluss ihrer zeitnah zu verwendenden Mittel „steuern“.

Entwurf eines Investmentsteuerreformgesetz

Nach dem vorliegenden Diskussionsentwurf wird das zuvor umrissene Transparenzprinzip im Grundsatz aufgegeben. Investmentfonds sollen künftig im Hinblick auf bestimmte Erträge selbst steuerpflichtig sein. Dividenden aus deutschen Aktien und sämtliche Erträge aus deutschen Immobilien (Mieten, Pachten und Gewinne aus der Veräußerung inländischer Immobilien) sollen dann schon auf Ebene des Fonds einer 15-prozentigen Körperschaftssteuer unterliegen. Soweit an den (in- und ausländischen) Publikums-Investmentfonds steuerbefreite gemeinnützige Anleger beteiligt sind, können die Fonds unter Beibringung entsprechender Nachweise allerdings eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erlangen. Der Umfang dieser Steuerbefreiung richtet sich nach dem Anteil der steuerbegünstigten Anleger, die seit mindestens

drei Monaten zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an dem Investmentfonds sind. Die Anforderung einer dreimonatigen vorherigen Besitzzeit soll Steuerumgehungen durch kurzfristige Übertragungen von Investmentanteilen an steuerbegünstigte Anleger auszuschließen.

Ein weiterer zentraler Baustein der Reform ist die geplante Einführung einer steuerlichen Vorabpauschale. Deutsche Fondsanleger sollen danach jährlich mindestens einen gewissen, ggf. pauschal ermittelten Betrag versteuern. Steuerpflichtig soll entweder die Ausschüttung oder – falls diese höher ist – eine Vorabpauschale in Höhe von 80 Prozent des von der Bundesbank ermittelten Durchschnittszinses öffentlicher Anleihen (Basiszins nach § 203 Abs. 2 BewG) multipliziert mit dem zum Jahresanfang ermittelten Wert des Fondsanteils sein. An die Stelle der bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge tritt also zukünftig eine pauschale Bemessungsgrundlage in Höhe einer risikolosen Marktverzinsung. Diese kann jedoch richtigerweise ohne entsprechenden Mittelzufluss auf Stiftungsebene keine Verwendungspflichten auslösen. Um eine mögliche Überbesteuerung durch die neuen Regelungen zu vermeiden, sollen Erträge aus Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend überwiegend in Aktien oder Immobilien investieren (Aktien- und Immobilienfonds), je nach Anlageschwerpunkt zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei gestellt werden. Steuerbegünstigte Stiftungen vereinnahmen Ausschüttungen aus Fonds wie im geltenden Recht in der steuerbefreiten Vermögensverwaltung.

Die geplante Besteuerung von Spezial-Investmentfonds entspricht dagegen weitgehend dem bisherigen semi-transparenten Besteuerungsregime. Auch die Anwendbarkeit der Besteuerung als Spezial-Investmentfonds hängt im Wesentlichen von den gleichen Anforderungen ab wie bisher. Spezial-Investmentfonds sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Anleger. Modifikationen sind insbesondere bei der Besteuerungstechnik für Dividenden und andere Beteiligungseinnahmen beabsichtigt.

Fazit

Vorläufig lässt sich festhalten, dass Fondsanlagen für gemeinnützige Stiftungen auch nach einer Reform des Investmentsteuergesetzes eine wirtschaftliche attraktive Kapitalanlage bleiben – zumal auch der Gesetzgeber für gemeinnützige Stiftungen als Anleger in Publikums-Investmentfonds einen Ausnahmetatbestand schaffen möchte, nach dem die 15-prozentige Regelbesteuerung auf Fondsebene zugunsten einer vollständigen Steuerbefreiung aufgehoben wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Reform „so“ kommt, denn viele Einzelregelungen sind sehr umstritten und werden kontrovers diskutiert.

Niedrigzinsen lassen Vermögenssteuer in Deutschland spuken

Die wahren Leidtragenden der niedrigen Zinsen sind die Sparer. Darunter leidet die deutsche Mittelschicht stärker als die Oberschicht, da ihre Vermögen weniger diversifiziert sind. Die Anfang Juli vom Bundeskabinett vorgelegte Erbschaftssteuerreform unterstreicht, dass es zunehmend politischen Rückenwind gibt, Vermögende höher zu besteuern. Angesichts der Überschuldung der öffentlichen Haushalte dürfte der Anreiz hoch sein, mit Vermögenssteuern auch künftig für eine Umverteilung zu sorgen.

Nicht der Euro-Austritt Griechenlands, die Immobilienblase in China oder die US-Leitzinswende, sondern die zunehmende Ungleichheit von Vermögen und Einkommen ist die größte Sorge der vom World Economic Forum befragten Führungspersönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Es überrascht daher nicht, dass die Veröffentlichung „*Capital in the Twenty-first Century*“ des französischen Ökonomen Thomas Piketty diesbezüglich in der Fachwelt und in der Öffentlichkeit für Furore gesorgt hat. Piketty kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Schere zwischen Arm und Reich in den meisten Industriestaaten seit 1970 deutlich geöffnet hat. Daher wird mittlerweile kontrovers diskutiert, wie der wachsenden Vermögensungleichheit Einhalt geboten werden kann.

Wie stellt sich die Lage in Deutschland dar? Deutschland gehört – wie z. B. auch Österreich und die USA – hinsichtlich seiner Vermögensverteilung zu den elitären Gesellschaften: Hierzulande gehören den reichsten zehn Prozent der Haushalte rund 60 Prozent der Vermögen (2013 durchschnittlich 1,2 Millionen Euro. Quelle: Bundesbank), im Euroraum liegt dieser Wert bei durchschnittlich 46,5 Prozent. Dass das Vermögen relativ zum Rest der Bevölkerung recht hoch ist, dürfte am hohen Anteil der sich in privater Hand befindlichen Betriebsvermögen liegen: Personengesellschaften sind in Deutschland schlicht weiter verbreitet als in anderen Ländern. Bei den Vermögen der Mittelschicht liegt Deutschland im Mittelfeld der Industrienationen, das Medianvermögen beträgt 51.000 Euro. Die Gründe für die relative Schwäche der Masse sind unter anderem die niedrigere Hausbesitz- und Aktienquote sowie das Umlageverfahren in der Rentenversicherung.

Die Einkommensungleichheit, die ein wichtiger Treiber für die Vermögensungleichheit sein kann, ist in Deutschland im Vergleich zu anderen Industrieländern gering. Der diesbezüglich als Maßstab verwendete Gini-Koeffizient fällt nied-

riger aus als in Frankreich, Italien, Großbritannien, Spanien und den USA und bewegt sich seit 2004/05 seitwärts. In Deutschland verdienen die Top-Verdiener (obere zehn Prozent) nur sieben Mal so viel wie die unteren zehn Prozent, in den USA 17-mal so viel (Quelle: OECD).

Piketty sieht voraus, dass die Vermögensungleichheit global deutlich zunehmen wird. Er erwartet, dass das Kapital künftig prozentual stärker wächst als das Bruttoinlandsprodukt, welches durch das Wachstum der Lohneinkommen bestimmt wird. Global betrachtet dürfte die Entwicklung aus unserer Sicht unterschiedlich verlaufen: In Ländern mit einer hohen Einkommensungleichheit wird sich die Schere zwischen Arm und Reich weiter öffnen¹. In Deutschland dürfte dies aufgrund der moderaten Einkommensspreizung und des absehbar stärkeren Anstiegs der unteren Einkommen allerdings in weniger starkem Maße der Fall sein, denn Forderungen nach höheren Löhnen und Maßnahmen wie die Einführung des Mindestlohns verhindern dies.

Trotz allem: Auch in Deutschland wird die Kluft zwischen Arm und Reich zunehmen. Während die unteren 20–25 Prozent der Haushalte ein negatives oder nahezu kein Nettovermögen besitzen, verfügt ein Drittel der Haushalte über ein Nettovermögen von <12.000 Euro. Sie profitieren lediglich davon, dass ihr Schuldendienst aufgrund der Niedrigzinsen gesunken ist. Der Durchschnitts-Deutsche leidet dagegen unter der Nullzinspolitik: Im Vergleich zu den Vorkrisenjahren 2003–08 sind seine Zinseinnahmen aus Bankeinlagen stärker gesunken als in anderen europäischen Ländern. Allein in den vergangenen zwölf Monaten gingen netto 13,3 Milliarden Euro an Zinseinnahmen dadurch verloren. Allerdings ist auch die Inflationsrate im Vergleich zu 2003–08 deutlich gesunken. So ist der nominale Einlagesatz zwar von 2,8 auf 0,9 Prozent gefallen, der reale Satz aber lediglich von 0,8 auf 0,5 Prozent. Die lange Zinsbindung bei durchschnitt-

¹ Vorausgesetzt, die Reichen erzielen auch hohe Einkommen. Dies ist in Deutschland nicht unbedingt der Fall. So weist die Deutsche Bundesbank aus, dass die Gruppe mit den niedrigsten Einkommen (0–20%) 2013 ein durchschnittliches Vermögen von 42.000 € hatte. In dieser Gruppe dürften sich auch Reiche befinden, die kein Einkommen im klassischen Sinne erzielen und die ihren Lebensunterhalt mit Kapitalerträgen und Ausschüttungen bestreiten.

lichen Privatkrediten sorgt zudem dafür, dass die Kreditzinsen nur langsam fallen. Wohnungsbaukredite werden daher noch immer mit rund vier Prozent verzinst (Österreich 2,3 Prozent, Spanien zwei Prozent).

Die Entwicklung der Vermögen hängt neben den Zinsen für Bankeinlagen und Kredite auch von den Erträgen aus Finanzanlagen und Immobilienbesitz ab. Eine breitere Diversifizierung steigert in der Regel die Rendite. Die Deutschen leiden somit auch deshalb stärker unter den niedrigeren Zinsen, da sie eine höhere Liquiditätspräferenz haben: Sie halten gern hohe Einlagen, ohne dass dies nötig wäre. Dies gilt jedoch nicht für alle Vermögensgruppen in gleichem Umfang: In der Vermögensmittelklasse (Bundesbankdefinition 27.789–97.240 Euro) besitzen beispielsweise nur 40 Prozent ein Eigenheim, 22 Prozent Fondsanlagen und andere Wertpapiere. Die oberen 10 Prozent sind dagegen deutlich stärker diversifiziert: 91 Prozent besitzen ein Eigenheim, 70 Prozent weitere Immobilien, aus denen sie Mieteinnahmen erzielen, 34 Prozent Betriebsvermögen und 39 Prozent Fondsvermögen. Die niedrigen Zinsen treffen die Mittelschicht daher am stärksten. In den USA steht die Mittelschicht dagegen wesentlich besser da, da ein Großteil Aktien und Häuser besitzt. Zudem zeigt eine aktuelle Studie, dass die nach der Forbes-Liste reichsten Amerikaner einen geringeren Ertrag auf ihre Vermögen erwirtschaftet haben, als dies mit einem klassischen Portfolio (60 Prozent Aktien, 40 Prozent Staatsanleihen) möglich gewesen wäre (Quelle: Economist). Fazit: Eine expansive Geldpolitik hat eine starke Wirkung auf die Vermögensverteilung und erzeugt Unterschiede zwischen Ländern.

Welche politischen Konsequenzen wird es aber haben, wenn die Vermögensungleichheit weiter steigt? Nimmt die Vermögenskonzentration in den oberen Schichten zu, birgt dies spätestens bei hoher Arbeitslosigkeit sozialen Sprengstoff. Um dieses Konfliktpotenzial zu begrenzen und vor allem einen Beitrag gegen die hohe bzw. steigende Staatsverschuldung zu leisten, besitzen Politiker mit der Besteuerung von vermögenden Privathaushalten eine Handlungsoption. Nach dem Kabinettsbeschluss von Anfang Juli zeichnet sich in Deutschland bereits ab, dass mit einer höheren Erbschaftsteuer ein erster Schritt in diese Richtung gegangen wird. Weitere Anhebungen stehen unserer Ansicht nach bevor, da die Erbschaftsteuer im Vergleich zu einer höheren Einkommens- oder Kapitalertragssteuer den Vorteil hat, dass sie weniger Fehlanreize setzt. Zudem ist sie national einfach durchzusetzen. Angesichts der auf hohem Niveau noch steigenden Staatsschulden ist die Einführung von Vermögenssteuern auch global ein im Auge zu behaltendes Instrument, dessen Ausrichtung variabel ist. Etwaige Umgehungsabsichten durch Kapitalflucht wären mit einer einmaligen Vermögensabgabe zu verhindern, die aber überraschend erfolgen müsste. Diese hatte beispielsweise die Deutsche Bundesbank im Januar 2014 positiv beurteilt. Auf ganz lange Sicht kann die wachsende Vermögensungleichheit somit ein Nährboden für radikale Gegenmaßnahmen sein.

Dr. Ulrike Rondorf

Volkswirtin Bankhaus Lampe KG, Düsseldorf

Dr. Alexander Krüger

Chefvolkswirt Bankhaus Lampe KG, Düsseldorf

Im Gespräch mit Immo Gatzweiler

Teamleiter Rentenhandel und verantwortlicher Portfoliomanager für Stiftungen

Die Kapitalmärkte reagieren zunehmend nervös auf die anhaltende griechische Staatsschuldenkrise, die Turbulenzen an den asiatischen Börsen und die Unruhen im Nahen Osten. In direkter Folge versuchen die Notenbanken weltweit mit massiven Zinssenkungen und gigantischen Anleiheaufkaufprogrammen die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Staaten zu stützen, zum Leidwesen der Kapitalanleger, die einen Großteil der Erträge aus zinstragenden Wertpapieren und Spareinlagen erwirtschaften.

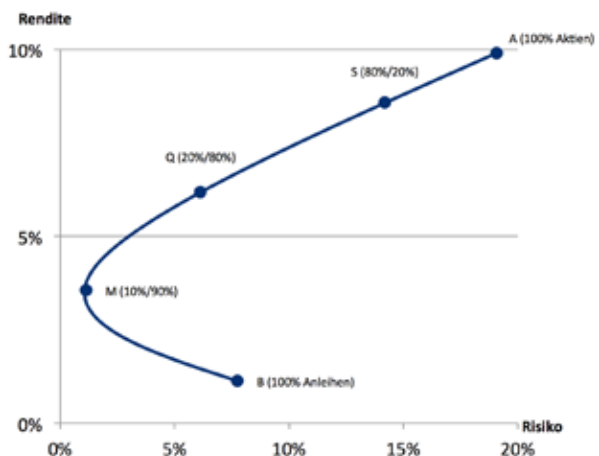
Können Sie vor dem vorgenannten Szenario eine Änderung der Anlagestrategie bei den Stiftungen beobachten?

Ja, im Gegensatz zur Vergangenheit, in der Stiftungen ihr liquides Vermögen ganz überwiegend in risikoarme festverzinsliche Anleihen investiert hatten, beobachte ich heute, dass hier auf breiter Linie ein Umdenken stattfindet. Aus meinen Gesprächen mit Stiftungen und Stiftern weiß ich, dass dieses Umdenken in direktem Zusammenhang mit dem fallenden Zinsniveau steht. Die Stiftungen nutzen mehr und mehr die gesamte Bandbreite der zur Verfügung stehenden Anlageklassen, insbesondere Aktienanlagen, aber auch alternative marktneutrale Investmentstrategien, geschlossene Beteiligungen und Immobilienanlagen. Ich treffe aber auch heute noch auf Stiftungen, die Aktieninvestments nach wie vor kritisch gegenüberstehen und die weiterhin versuchen, ihre benötigten Stiftungsmittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks allein über Zinserträge zu erwirtschaften. Nach meiner Beobachtung gelingt dieser Spagat allerdings nur den Stiftungen, die ihre Fundraisingaktivitäten enorm ausgeweitet haben.

Ist diese Skepsis gegenüber Aktieninvestments denn berechtigt?

Ich denke, dass die Skepsis gegenüber Aktien vor allem auf der subjektiven Wahrnehmung basiert, dass ein Stiftungsvermögen mit Aktien gegenüber Anleihen enormen Wertschwankungen unterliegt. Dabei wird aber zum einen häufig übersehen, dass auch das Kursrisiko der Anleihen enorm gestiegen ist – wie die letzte Zinsanpassung bei Bundesanleihen eindrucksvoll gezeigt hat – und zum anderen die Erkenntnis außer Acht gelassen wird, dass bei Duldung einer

leicht höheren Schwankung des Gesamtportfolios mittelfristig eine deutlich höhere Gesamterrendite erwirtschaftet werden kann. Das Risiko steigt dabei unterproportional zur erwarteten Mehrrendite. Ich habe Ihnen dazu eine Grafik mitgebracht, die die Aussage noch einmal veranschaulicht.



Hinzukommt, dass Stiftungen regelmäßig für die Ewigkeit angelegt sind und dadurch auch von einem theoretisch unendlich langen Anlagehorizont profitieren. D. h., sie können die temporären Schwankungen am Aktienmarkt problemlos aushalten und den Fokus ihres Investments auf die Nachhaltigkeit einer Dividendenrendite ausrichten. Im aktuellen Kapitalmarktumfeld scheint mir die Aktienanlage auch schon deshalb sinnvoll, weil der reale Kapitalerhalt des Stiftungsvermögens, trotz der aktuell niedrigen Inflationsraten, ansonsten nur sehr schwer oder gar nicht mehr zu erreichen ist.

In welcher Höhe empfehlen Sie Stiftungen die Beimischung von Aktien?

Mit einer Aktienquote von mindestens 20–30%, sind auch wieder Renditen von mehr als 2,5% p.a. nach Kosten möglich. In dieser Größenordnung sind die meisten unserer Stiftungen investiert. Wichtig ist, dass eine Aktienquote schrittweise aufgebaut wird. Mit einer Startquote von z.B. 10–15% und einer folgenden kontinuierlichen Quotenerhöhung reduziert sich nämlich das Risiko, dass unmittelbar nach der Strategieanpassung kurzfristige Marktschwankungen den Wert des Portfolios zu stark belasten. Außerdem sollten

Stiftungen, die ihre Ausgaben ausschließlich in Euro tätigen, auch offen gegenüber großen internationalen Aktienwerten mit einer nachhaltigen Dividendenpolitik sein. Neben einer breiteren Diversifizierung des investierten Kapitals, bieten international aufgestellte Portfolios nämlich die Chance an positiven Währungsentwicklungen teilzuhaben.

Sollten Stiftungen dabei vorzugsweise in Einzeltitel oder in Fondslösungen investieren?

Abhängig vom investierten Kapital, können Blue Chips internationaler Indizes, wie dem DAX oder Dow Jones, gut als Einzeltitel durch Stiftungen erworben werden. Liegt der Investitionsfokus allerdings auf speziellen Branchen, sollten diese über breit gestreute Fondslösungen abgedeckt werden.

Immo Gatzweiler

Immo Gatzweiler (CFA) ist seit mehr als zehn Jahren auf das Management von Stiftungen spezialisiert und betreut aktuell ca. 50 Stiftungen.

Das Interview führte Susanne Hansch,
Equity & Debt Capital Markets, Düsseldorf

Thüringer Stiftungstag 2015

Am 03. Juli 2015 fand im Erfurter Augustinerkloster der Thüringer Stiftungstag 2015 statt. Unter dem Motto „Thüringer Stiftungen ENGAGIERT – VERNETZT – INNOVATIV 2015“ nutzten rund 50 Stiftungen aus den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft die Möglichkeit den zahlreichen Interessierten ihren Stiftungszweck und ihre tägliche Arbeit vorzustellen. Nach einem ökumenischen Gottesdienst in der Augustinerkirche fand die feierliche Eröffnung des Stiftungstages mit Grußworten des Erfurter Oberbürgermeisters Andreas Bausewein und von Prof. Dr. Hans Fleisch, dem Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, im Festsaal des Klosters statt. Während des gesamten Tages hatten Aussteller und Besucher die Möglichkeit bei facettenreichen Workshops und Vorträgen Impulse für die eigene Stiftungsarbeit zu erlangen und gleichzeitig selbst aktiv wichtige aktuelle Fragestellungen zu diskutieren. Mit Thüringens Ministerpräsidenten Bodo Ramelow und dem Wirtschafts- und Wissenschaftsminister des Freistaates Wolfgang Tiefensee zählten auch bekannte Vertreter der Landesregierung zu den Besuchern dieses Tages. Ramelow nahm sich die Zeit für einen einstündigen Rundgang durch das Kloster und begrüßte jeden Aussteller persönlich. Begleitet von MDR-Moderatorin Sandra Voigtmann informierte sich Ramelow an den Ständen über die Arbeit und die Ziele der Stiftungen und bedankte sich für das große ehrenamtliche Engagement.

Bankhaus Lampe und Lampe Asset Management gemeinsam vor Ort

Das Bankhaus Lampe und die Lampe Asset Management GmbH waren gemeinsam mit einem Stand im Kreuzgang des Augustinerklosters vertreten. Eva Donsbach, die Niederlassungsleiterin des Bankhaus Lampe in Dresden und Susanne Korhammer, Kundenbetreuerin bei der Lampe Asset Management, hatten alle Hände voll zu tun den erstaunten Besuchern von dem Zusammenhang zwischen Backpulver und Bankgeschäften zu berichten. Auch Stephan Dankert, der Leiter der Abteilung Steuern und Stiftungen im Bankhaus Lampe, beantwortete fleißig Fragen rund um die Gründung und Führung von Stiftungen. Ein besonderes Highlight des Tages war der Vortrag von Rosely Schweizer, der Vorsitzenden des Kuratoriums der Käte Ahlmann Stiftung. Rosely Schweizer, die Urenkelin von Dr. August Oetker und langjährige Beiratsvorsitzende der Oetker-Gruppe, referierte zum Thema „Stiftungen unternehmerisch führen“ und gab ihre Erfahrungen als Unternehmerin an die zahlreichen Zuhörer weiter. Zudem unterstützte die 75-Jährige bis zum Nachmittag mit großer Freude die Stände des Bankhaus Lampe und des Verbandes der Unternehmerinnen, für welchen sie von 2002 bis 2007 als Vizepräsidentin tätig war.

Niedrigzinsumfeld und Nachwuchssorgen als aktuelle Problemfelder

Während der intensiven Gespräche in den Gängen des Klosters diskutierten Aussteller und Besucher auch intensiv über die aktuellen Herausforderungen für Stiftungen und tauschten gegenseitig eigene Erfahrungen aus. Kopfzerbrechen bereitet den Stiftungen u. a. die aktuelle Kapitalmarktsituation, welche es aufgrund des Niedrigzinsumfeldes kaum möglich macht Zinserträge zu erzielen. Um auch zukünftig ausreichende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erwirtschaften, ist es erforderlich das Vermögen breit über alle Anlageklassen zu investieren. Die Anpassung der Anlagestrategie gestaltet sich allerdings mitunter als

langwieriger Prozess. Zum einen müssen die Stiftungen die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen entwickeln und zum anderen gibt es auch noch viele Vorurteile gegenüber Investitionen, welche außerhalb von festverzinslichen Wertpapieren und Einlagen liegen.

Inhaltliche Unterstützung lieferte den Interessierten dabei Kapitalmarktexperte Dr. Ralf Zimmermann. Der Leiter der Aktienstrategie im Bankhaus Lampe referierte zum Thema „Dividenden – der neue Zins?“ und wägte vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Entwicklungen an den Finanzmärkten das Für und Wider eines Aktienengagements für Stiftungen ab. Direkt im Anschluss daran gab es dann im Rahmen einer Podiumsdiskussion für die Zuhörer Ratschläge und Hinweise direkt aus der Praxis. Die Sparkasse Mittelthüringen und das Bankhaus Lampe erörterten unter der Leitung von Matthias Wierlacher, dem Vorstand der Thüringer Aufbaubank, Konzepte und Ideen zur Kapitalanlage für Stiftungen im aktuellen Marktumfeld. Aber nicht nur die Kapitalmärkte beschäftigten die Verantwortlichen an diesem Tag in Erfurt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter machen sich zudem ernstzunehmende Sorgen um den zukünftigen Nachwuchs in den Stiftungen. Vielerorts ist es schwierig junge Menschen für die Mitarbeit in einer Stiftung zu gewinnen. Das liegt sehr häufig nicht an der fehlenden Motivation, sondern vielmehr an dem geringen Bekanntheitsgrad der zahlreichen kleinen Stiftungen in Thüringen. Insbesondere aus diesem Grunde nutzten die Aussteller den Stiftungstag, um auf diese Entwicklung aufmerksam zu machen. Katrin Katzung, Vorsitzende des Landesverbandes der Unternehmerinnen in Thüringen, thematisierte dieses Problemfeld in ihrem Workshop „Brücken bauen zwischen Ehrenamt und Unternehmen“ und holte mit Verweis auf die positiven Effekte des Zusammenwirkens auch das Unternehmertum der Region in die Verantwortung ehrenamtlich tätig zu werden.

Frank Hufenhäuser

Kundenbetreuung Privatkunden & Unternehmen,
Dresden

Insgesamt nutzten ca. 200 Besucher und Interessenten die Möglichkeit sich über die Arbeit der verschiedenen Stiftungen zu informieren, Kontakte zu knüpfen und neue Denkanstöße für das eigene ehrenamtliche Engagement zu erhalten. Den Abschluss des Tages bildete das sog. „Fest der Begegnungen“ im Renaissancehof des Klosters, zu welchem alle Aussteller nochmals zusammenkamen, um den Stiftungstag Revue passieren zu lassen und die Gespräche des Tages in gemütlicher Atmosphäre weiter zu vertiefen.



Die Ernst-August Baumgarte Stiftung wurde im Januar 2011 von Dipl.-Ing. Ernst-August Baumgarte als gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld errichtet.

Was hat Sie dazu bewogen eine Stiftung zu gründen?

Herr Baumgarte: In verschiedenen Gesprächen mit meinen Mitarbeitern der Eisengießerei Baumgarte GmbH, wurde mir in der Vergangenheit die sorgenvolle Frage gestellt, wie es wohl mit der Firma weitergeht, sollte ich mich zu einem Rückzug aus dem Unternehmen entschließen. Als alleiniger Gesellschafter der GmbH gilt für mich von jeher der Grundsatz, dass die Interessen des Unternehmens Vorrang vor den privaten Interessen haben. Ich trage die soziale und gesellschaftliche Verantwortung für den Fortbestand der Arbeitsplätze. Auch vor dem Hintergrund, dass eine familieninterne Fortführung des Unternehmens nicht möglich ist, wir haben keine Kinder, entstand die Idee, Gesellschaftsanteile der GmbH auf eine Stiftung zu übertragen, um damit die Unternehmenskontinuität sicherzustellen.

Wie sind Sie das Thema angegangen?

Herr Baumgarte: Ich hatte zunächst viel zum Thema Stiftungen in der Unternehmensnachfolge gelesen und mich dann in Eigenregie mit einem fast nicht zu überschauenden Berater- und Beratungsangebot auseinandergesetzt. Obwohl ich dabei ganze Ordner mit Informationen gefüllt habe, blieb die Unsicherheit, ob ich die richtige Entscheidung treffe. Als Glücksfall stellte sich dann ein Gespräch mit meinem Berater von ihrem Bankhaus dar. Die Bank hat sich meiner Fragen angenommen und innerhalb kürzester Zeit verschiedene Spezialisten aus ihrem Netzwerk zur Vermögens-, Unternehmensnachfolge und Stiftungswesens kontaktiert und nicht nur eine Vorauswahl zwischen diesen Beratern getroffen, sondern auch die folgenden Termine koordiniert und mich bei den Auswahlgesprächen unterstützt.

Haben Sie den Gründungsprozess der Stiftung als kompliziert und schwierig erlebt?

Herr Baumgarte: Nein, der vermittelte Spezialist hat uns so in den Prozess eingebunden, dass wir jederzeit über den

Die Ernst-August Baumgarte Stiftung

Im Gespräch mit Frau und Herrn Baumgarte – der Vorständin und dem Gründer der Ernst-August Baumgarte Stiftung

Sachstand informiert waren und zu treffende Entscheidungen so vorbereitet, dass für uns alles gut verständlich war. Die notwendigen Vorgespräche zur Ausgangslage und die sich daraus ergebenden Folgefragen, waren allerdings überraschend aufwändig und wären in dem Umfang von uns allein sicherlich nicht in allen Belangen bedacht worden. Gut fanden wir, dass neben den Vor- und Nachteilen einer möglichen Lösung auch immer Alternativen aufgezeigt wurden und zu keinem Zeitpunkt unsere persönlichen Belange sowie die Belange der Firma aus den Augen verloren wurden.

Welche Rolle spielt die Stiftung genau?

Herr Baumgarte: Neben einem überschaubaren liquidem Grundstockvermögen, wurde die Stiftung im Wesentlichen mit einer Beteiligung an der Eisengießerei Baumgarte GmbH ausgestattet. In der Stiftungssatzung ist geregelt, dass die Stiftung diese Gesellschaftsanteile weder veräußern noch verpfänden darf. Damit kann sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht von Dritten übernommen oder veräußert werden kann, also kontinuierlich fortgeführt wird und die Stiftung über genügend Mittel verfügt um ihre satzungsgemäßen Zwecke zu verfolgen.

Haben Sie alle Gesellschaftsanteile auf die Stiftung übertragen, leitet die Stiftung das Unternehmen?

Herr Baumgarte: Nein. Die Stiftung hat zunächst nur einen Anteil von ca. 20% erhalten, der aber noch zu meinen Lebzeiten, nach und nach, auf 74,9% aufgestockt werden soll. Ich habe testamentarisch sichergestellt, dass die Stif-

tung diese Gesellschaftsanteile in jedem Fall erhält. Die Geschäftsführung soll aber auch zukünftig außerhalb der Stiftung erfolgen. In den Vorgesprächen haben wir nämlich erfahren, dass geschäftsführende Stiftungen selten mit der Flexibilität agieren können, die notwendig ist, um schnell auf veränderte Marktbedingungen reagieren zu können. Damit diese Regelung auch dann noch Bestand hat, wenn die Stiftung die Mehrheit am Unternehmen hält, vermitteln die auf die Stiftung übertragenen Gesellschaftsanteile keine Stimmrechte in der Eisengießerei Baumgarte GmbH.

Welche Zwecke verfolgt die Stiftung?

Herr Baumgarte: Neben dem Hauptziel, die Verantwortung für die Beschäftigten der Eisengießerei zu übernehmen und ihnen eine dauerhafte Perspektive zu bieten, wollten wir mit Hilfe der Stiftung Maßnahmen ergreifen, die langfristig und nachhaltig mit den uns zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln verfolgt werden können.

Frau Baumgarte: Die Stiftung engagiert sich in der Jugend- und Altenhilfe und verfolgt auch mildtätige Zwecke. Uns war wichtig, die Zwecke weitläufig zu fassen, um auch ohne eine Satzungsänderung wechselnde Unterstützungen und Förderungen zu ermöglichen. Derzeit fördern wir, schwerpunktmäßig im sozialen und karitativen Bereich, die Entwicklung und Entfaltung benachteiligter Menschen. Wir konzentrieren uns darauf, die Arbeit der Stiftung so auszurichten, dass insbesondere die Menschen, welche sich für benachteiligte Personen einsetzen, die Unterstützung und Förderung erhalten.

Herr Baumgarte: Wir glauben nämlich, dass eine nachhaltige Förderung von benachteiligten Menschen im Wesentlichen von den Menschen abhängt, die ihre Zeit, Kraft und Lebensfreude für die Betreuung dieser Benachteiligten aufbringen.

Wie viel laufenden Aufwand verursacht die Stiftung?

Frau Baumgarte: Derzeit lässt sich die Arbeit gut an zwei Vormittagen pro Woche erledigen.

Würden Sie aus heutiger Sicht erneut eine Stiftung für eine Unternehmensnachfolge einbinden?

Herr Baumgarte: Ja. Durch die Einbindung der Stiftung bieten wir unseren Beschäftigten die Sicherheit, dass die Eisengießerei auch nach meinem Rückzug aus der aktiven Geschäftsführung bestehen bleibt – und das bei voller Flexibilität in der Unternehmensführung. Ich bin sehr zufrieden.

Frau Baumgarte: Im Übrigen ist die Stiftungsarbeit eine wunderbar sinnstiftende und befriedigende Tätigkeit.

Haben Sie eine Empfehlung für Unternehmer, die darüber nachdenken ihre Unternehmensnachfolge unter Einbindung einer Stiftung zu planen?

Herr Baumgarte: Obwohl sicherlich jeder Fall individuell zu beurteilen ist und seine Besonderheiten aufweist, kann ich grundsätzlich empfehlen, das Thema nicht auf die lange Bank zu schieben. Tatsächlich sind bei uns von der ersten Idee bis zur Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde fast anderthalb Jahre vergangen. Um nicht unnötig Stiftungsmittel für die Verwaltung zu verschwenden, empfehle ich auch die Stiftungsorgane als Ehrenämter auszugestalten und deren Anzahl so klein wie möglich zu halten. Damit die Stiftungsarbeit unter einem schmalen Personalstamm nicht leidet, haben wir von vornherein bei der Auswahl unserer Gremien darauf geachtet, dass alle Personen über die notwendige Kompetenz zur Erfüllung der ihnen zugedachten Aufgaben verfügen und die Eisengießerei kennen bzw. kennenlernten. Die Ernst-August Baumgarte Stiftung hat eine Vorständin und drei Kuratoren.

Frau Baumgarte, Herr Baumgarte, vielen Dank für das Gespräch. Ich wünsche Ihnen alles Gute und weiterhin viel Erfolg!

Das Interview führte Stephan Dankert, Leiter Stiftungsmanagement, Düsseldorf/Frankfurt

Die Gebrüder- Gründler-Stiftung



Der erfolgreiche Verkauf ihres erst im Jahr 2001 gegründeten Medizintechnikunternehmens war die Basis für die Errichtung der Gebrüder-Gründler-Stiftung im Jahr 2011. Dabei haben es sich die drei früheren Gesellschafter und Geschäftsführer der damaligen Gründler GmbH, Markus Gründler, Philipp Hiereth und Dr. Christoph Gründler, zum Ziel gemacht, sich für eine Verbesserung der notfallmedizinischen und feuerwehrtechnischen Versorgung im Landkreis Freudenstadt einzusetzen.

Hintergrund für diese Absicht ist ihre jahrelange aktive Tätigkeit im Bereich der Notfallmedizin und die daraus resultierende Erkenntnis, dass eine Verbesserung der notfallmedizinischen und feuerwehrtechnischen Versorgung einen positiven Beitrag in kritischen Einzelfällen leisten kann. Die Umsetzung des Stiftungszweckes erfolgt im Rahmen verschiedener Projekte.

Projekt Freudenstädter Notfallhilfe

Ziel dieses Projektes ist es, bei bestimmten Notfällen durch die unmittelbare Verbringung spezieller gerätetechnischer und personeller Ressourcen direkt an die Einsatzstelle zusätzliche Diagnostik- und Behandlungsoptionen zu eröffnen und dadurch die Überlebenschancen der Patienten zu verbessern.

Die Grundidee zu diesem bundesweit einmaligen Projekt ist dabei die Unterstützung der regulären Einsatzkräfte von Rettungsdienst und Feuerwehr sowie von Organisationen und Einrichtungen des Landkreises Freudenstadt direkt vor Ort bei besonders kritischen Einsätzen mit hohem Risiko für die Betroffenen. Die Unterstützung erfolgt dabei in Form von direkt zur Einsatzstelle zugeführter spezieller medizin- bzw. feuerwehrtechnischer Ausstattung, die aus finanziellen und anderen Gründen nicht auf den Regeleinsatzmitteln vorhanden ist. Die Zuführung dieser Spezialausstattung direkt zum Notfallort erfolgt dabei durch hochqualifizierte Notärzte oder Rettungsassistenten/Notfallsanitäter, die in ihrer Freizeit ehrenamtlich rund um die Uhr als medizinische Fachberater der Feuerwehr diese besonderen Einsatzfahrzeuge besetzen.

Die Alarmierung erfolgt zusätzlich zu den regulären Einsatzkräften und ausschließlich durch die integrierte Leitstelle (112), entweder direkt anhand der Notfallmeldung oder als Nachforderung durch den Einsatzleiter vor Ort. Aus Gründen der Ressourcenoptimierung werden dabei zwei identisch ausgestattete Einsatzfahrzeuge vorgehalten, von denen immer mindestens eines rund um die Uhr für Notfälle zur Verfügung steht.

Neben der üblichen notfallmedizinischen Standardausstattung (ähnlich der eines normalen Notarzteinsetzfahrzeuges) ist auf den Fahrzeugen ein ganzes Bündel an innovativer Medizin- und Feuerwehrentechnik enthalten, für die es trotz bewiesener Wirksamkeit in vielen Fällen keine Kostenträger gibt. Hierzu gehören u.a. Systeme zur effektiveren Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung, Geräte zur verbesserten Diagnostik und Therapie von Schwerstverletzten, Spezial-Systeme für besondere Patienten mit akut lebensbedrohendem Atem-/Kreislaufversagen oder Systeme für spezielle feuerwehrtechnische Einsätze wie z. B. Drohnen zur Erkundung unklarer Einsatzlagen.

Die Anforderungen an die Mitglieder des Einsatzteams sind hoch. Neben langjähriger Berufserfahrung sowie speziellen Weiterbildungen und Trainings für die mitgeführte Zusatzausstattung sind insbesondere bestimmte „Soft-Skills“ erforderlich. Wesentlich ist beispielsweise das klare Verständnis, vor Ort ausschließlich als Dienstleister des verantwortlichen Einsatzeiters zu agieren und diesen möglichst effektiv und „geräuschlos“ in seiner Arbeit zu unterstützen.

Die Größe des Teams wird mit aktuell 16 Personen ganz bewusst begrenzt, um eine ausreichende Einsatzdichte und Routine im Umgang mit der komplexen Zusatzausstattung sicherzustellen. Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung werden alle Einsätze systematisch ausgewertet, die bisherigen Ergebnisse aus über 200 Einsätzen sind – zurückhaltend formuliert – äußerst vielversprechend.

Jeder Euro ist willkommen

Organisation, Betrieb und Finanzierung der Projekte erfolgen durch die Gebrüder-Gründler-Stiftung, eine Kostenbeteiligung von Dritten (z.B. Krankenkassen) erfolgt gegenwärtig nicht. Da die direkten Kosten für lebensrettende Therapieverfahren bei dem hochspezifischen Patientengut oft viele hundert Euro pro Einsatz betragen (reines Verbrauchsmaterial), kann die Stiftung bzw. das Projekt durch Spenden bzw. Zustiftungen wirkungsvoll unterstützt werden.

Mehr zu den Projekten der Stiftung, ihrer praktischen Arbeit und den Einsatz der ehrenamtlich tätigen Helfer, finden Sie auch online auf www.gruendler-stiftung.org unter den Punkten „Projekte“ und „Aktuelles“.

Sie möchten helfen? Dann ist Ihr Ansprechpartner Markus Gründler, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.

www.gruendler-stiftung.org
T: 07441-9 526 518
E: info@gruendler-stiftung.org

Bankverbindung:

IBAN DE63 4802 0151 0004 6028 38
BIC LAMPDEDDXXX

Das Gespräch führte Uwe Decker, Kundenbetreuer
Privatkunden und Unternehmen in Stuttgart

Impressum

Herausgeber:

Bankhaus Lampe KG
Alter Markt 3
33602 Bielefeld

Ansprechpartnerin:

Sandra Herzenbruch, Bankhaus Lampe KG,
Unternehmenskommunikation,
Jägerhofstr. 10, 40479 Düsseldorf

T 0211-4 952 0

F 0211-4 952 111

E info-allgemein@bankhaus-lampe.de
www.bankhaus-lampe.de

Verantwortlicher Redakteur:

Stephan Dankert, Bankhaus Lampe KG,
Steuern & Stiftungen, Jägerhofstr. 10,
40479 Düsseldorf

Fotografie und Bildquellen:

Bankhaus Lampe KG

Druck:

Druckerei Jakobs, Hückelhoven

Besondere Hinweise:

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Bankhaus Lampe KG weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden. Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben. Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Bankhaus Lampe hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden- bzw. Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Dieses Druckwerk ist für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

10/2015/1000



Bankhaus Lampe